

Lörrach, im Januar 2016

Sonderrundschreiben

Die wesentlichen Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist am 23.07.2015 in Kraft getreten. Es ergeben sich vorwiegend Änderungen im Handelsrecht. Die Änderungen sind zum größten Teil für Geschäftsjahre nach dem 31.12.2015 anzuwenden. Erlaubt ist die vorzeitige Anwendung der neuen Schwellenwerte nach § 267 HGB. (siehe hierzu Tz.1)

Die Bilanzierenden müssen sich zeitnah mit den Auswirkungen des BilRUG auseinandersetzen, da Anpassungen bei der laufenden Buchführung und den Kontenrahmen erforderlich sind.

Wesentliche Änderungen

1. Neue Größenklassen / Schwellenwerte bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften
2. Erweiterung der Umsatzerlösdefinition zulasten der sonstigen betrieblichen Erträge
3. Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung
4. Standardisierte Nutzungsdauer von 10 Jahren bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen
5. Pflichtausweis des Gewinn- und Verlustvortrages in der Bilanz
6. Geänderte Restlaufzeitangaben bei Verbindlichkeiten
7. Neuregelungen zu den Haftungsverhältnissen nach § 251 HGB
8. Änderung der Reihenfolge von Anhangsangaben
9. Risiken und Vorteile von Geschäften, die nicht in der Bilanz enthalten sind
10. Einleitender Teil des Jahresabschlusses im Anhang
11. Lagebericht

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

1. Neue Größenklassen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne vollhaftende natürliche Person sind grundsätzlich verpflichtet, einen Jahresabschluss einschließlich Anhang, Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie Lagebericht aufzustellen und beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einzureichen. Je nach Größe der Gesellschaften bestehen Ausnahmen bzw. Erleichterungen hinsichtlich des Umfangs der Angaben und der Offenlegungspflicht.

Im Rahmen des BilRUG sind die Schwellenwerte für die Größenklasse der Gesellschaften angehoben worden, womit sich vor allem Erleichterungen bei Gesellschaften ergeben, die künftig als „kleine“ gelten.

Wenn mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschritten werden:			
	Bilanzsumme EUR	Umsatzerlöse EUR	Arbeitnehmer
Kleinstkapitalgesellschaften unverändert	350.000,-	700.000,-	10
kleine Kapitalgesellschaften			
bisher	4.840.000,-	9.680.000,-	50
neu	6.000.000,-	12.000.000,-	50
mittelgroße Kapitalgesellschaften			
bisher	19.250.000,-	38.500.000,-	250
neu	20.000.000,-	40.000.000,-	250
Gesellschaften, die mit mindestens zwei Merkmalen über diesen Grenzen liegen, gelten als „große“ Kapitalgesellschaften.			

Die neuen Werte können wahlweise bereits auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, d. h. regelmäßig erstmals für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014.

Wie bisher gilt, dass die genannten Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten werden.

2. Erweiterungen der Umsatzerlösdefinition zulasten der sonstigen betrieblichen Erträge

Zukünftig sind in die Umsatzerlöse auch Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen einzubeziehen, die nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Dazu zählen z. B.:

- Miet- und Pachteinnahmen (auch von Anlagevermögen, Werkwohnungen)
- Erlöse aus Nebengeschäften
- Lizenz- und Pachtgebühren
- Kantineerlöse usw.
- sonstige Erstattungen usw.

Bei der erstmaligen Anwendung ist im Anhang auf die fehlende Vergleichbarkeit zum Vorjahr hinzuweisen und der Betrag anzugeben, der sich für das Vorjahr bei Anwendung der Neudefinition ergibt. (Darstellung durch Spaltenvergleich)

Kontenrahmen sind daher anzupassen. Möchte eine Kapitalgesellschaft bereits 2014 oder 2015 von den erhöhten Schwellenwerten Gebrauch machen, so sind die Umsatzerlöse bereits für diese Jahre nach der Neudefinition zu ermitteln.

3. Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung

Jedoch Angabepflichten zu den außergewöhnlichen Sachverhalten im Anhang hinsichtlich Art und Betrag. Außergewöhnlich sind Beträge entweder ihrer Größenordnung oder ihrer Bedeutung nach.

4. Standardisierte Nutzungsdauer von 10 Jahren bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und derivativen Geschäfts- und Firmenwerten

Die Annahme der standardisierten Nutzungsdauer erfolgt bei nicht verlässlicher Schätzung (Prüfung an jedem Abschlussstichtag) und Angabepflicht im Anhang.

5. Pflichtausweis des Gewinn- und Verlustvortrages in der Bilanz

Nur Kapitalgesellschaften dürfen die Angabe auch weiterhin im Anhang zeigen.

6. Geänderte Restlaufzeitangaben bei Verbindlichkeiten

Künftig ist nicht nur der Betrag der Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr, sondern auch der Betrag der Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken.

7. Neuregelungen zu den Haftungsverhältnissen nach § 251 HGB

Bei Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen, die nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind, sind Angaben im Anhang zu machen. Ein Ausweis unter der Bilanz ist für Kapitalgesellschaften nicht mehr möglich.

8. Änderungen der Reihenfolge von Anhangsangaben

Es erfolgt eine Änderung der Reihenfolge von Anhangsangaben (analog Bilanz- und GuV Gliederung) und erweiterter Umfang von Anhangsangaben mit 5 neuen Angabepflichten (erweiterte Angaben latente Steuern, außergewöhnliche und periodenfremde Aufwendungen und Erträge, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, Ergebnisverwendung). Kleine Kapitalgesellschaften werden stärker von Anhangsangaben befreit.

9. Risiken und Vorteile von Geschäften, die nicht in der Bilanz enthalten sind

Diese sind mit ihren Auswirkungen auf die Finanzlage anzugeben, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage erforderlich ist.

10. Einleitender Teil des Jahresabschlusses im Anhang (Identifikation des Unternehmens)

Im einleitenden Teil des Jahresabschlusses wird die Angabe der Firma, des Sitzes, des Registergerichts und der Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, gefordert. Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache dort anzugeben.

11. Lagebericht

Künftig ist im Lagebericht einzugehen auf Finanzinstrumente, Forschung und Entwicklung, Zweigniederlassungen, Vergütungsbericht.

Falls sich zu den neuen Regelungen Fragen bei Ihnen ergeben, stehen wir dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

gez.
Markus Welte
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

gez.
Andreas Kundlacz
Steuerberater